

Kreises einen für sich bestehenden Creditverein bilden würde, eine Bestimmung, über welche jetzt, da sämtliche Ritterschaften der vier erblandischen Kreise sich zu gleichem Zweck vereinigt haben, ein weiterer Beschluß zu fassen ist. Das oberlausitzer Statut bedurfte weder einer Bestimmung über den Gerichtsstand, noch des Vorbehaltes, daß die Unternehmer der Hypothekenbank die Eigenschaft einer moralischen Person haben sollten, da es hier die schon verfassungsmäßig bestehende Corporation der Stände selbst ist, welche die Anstalt begründet. Die Deputation sieht es daher für erforderlich an,

daß, wo ein Creditverein nicht von einer ständischen Corporation begründet wird, demselben die Eigenschaft einer moralischen Person beigelegt und Bestimmung über seinen Gerichtsstand getroffen werde.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: Ich erlaube mir bei diesem Punkte und zugleich für die folgenden bis Nr. 12 eine allgemeine Bemerkung. Es ist hier die geehrte Deputation auf die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen der verschiedenen Statuten eingegangen. Die Regierung hat dies zur Zeit nicht gethan, vielmehr im Decrete gesagt, daß sie sich die Prüfung der Statuten im Einzelnen annoch vorbehalte. Nun kann das Ministerium durchaus nicht dagegen sein, daß die geehrte Kammer auch über diese Sätze sich ausspricht. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses nur ein Gutachten sein würde, und daß diese Bestimmungen im Einzelnen noch besondere Modificationen erheischen können, die bei Durchgehung der Statuten mit den sich später bildenden Vereinen selbst von diesen noch für nothwendig gefunden werden könnten.

Präsident v. G e r s d o r f: Wenn von keiner Seite Etwas bemerkt wird, so werde ich zur Fragstellung übergehen können. Die Deputation sieht es für erforderlich an, daß, wo ein Creditverein nicht von einer ständischen Corporation begründet wird, demselben die Eigenschaft einer moralischen Person beigelegt und Bestimmung über seinen Gerichtsstand getroffen werde. Theilt die Kammer diese von der Deputation ausgesprochene Ansicht? — Es ist dies allg e m e i n der Fall.

Referent v. F r i e s e n: Nun heißt es im Berichte:

2. Das oberlausitzer Statut bestimmt §. 22, „die Verwaltung der Bank genießt die Rechte einer öffentlichen Behörde, und alle von ihr statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus unter Vidimirung des Syndicus der Anstalt oder eventuell eines Gerichtsbeamten von dem Directorio ausgestellten Extracte gelten als öffentliche Urkunden bis zum Beweise des Gegentheils.“ eine Bestimmung,

welche die Deputation für unbedenklich erachtet.

Präsident v. G e r s d o r f: Hält die Kammer diese Bestimmung auch ihrerseits für unbedenklich? — Allg e m e i n Ja.

Referent v. F r i e s e n: Jetzt heißt es im Berichte:

3. Nach §. 9 des leipziger Statuts vertritt der Bankvorstand die Bank (oder den Creditverein) in allen und jeden Beziehungen und Rechtsangelegenheiten, activ und passiv, gegen Dritte und bei allen gerichtlichen Handlungen auch Eidesleistungen. Er bedarf dazu keiner weiteren Legitimation, als die erfolgte Bekanntmachung seiner Wahl (§. 62).

Ebenso ist nach §. 94 des oberlausitzer Statuts das Directorium, aus acht Directoren bestehend (§. 88), in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet, kraft allgemeinen und besondern Auftrags, im Namen der Stände zu handeln und nach bestem Wissen den Fortgang des Geschäfts zu befördern und dessen Interesse wahrzunehmen. Die Stände des Landkreises vertreten dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen und es bedarf zu keiner derselben einer besondern Vollmacht. Die Namen der acht wirklichen Directoren werden nach §. 95 öffentlich bekannt gemacht.

Die Deputation hält

beide Bestimmungen für richtig, zugleich aber auch eine ausdrückliche Ermächtigung des Vorstandes oder Directorii zu gerichtlichen Handlungen und Eidesleistungen, wie sie das leipziger Statut enthält, für nothwendig.

Prinz J o h a n n: Ich wollte mir hier eine Frage erlauben. Ich weiß nicht, warum es nöthig sein soll, eine ausdrückliche Ermächtigung bei diesen gerichtlichen Verhandlungen von Seiten des Directorii auch in der Oberlausitz stattfinden zu lassen, da nach dem oberlausitzer Statut die Bankdirection ohnehin Alles zu thun ermächtigt ist, was in Folge eines allgemeinen oder besondern Auftrags geschehen kann; nun gehören aber, meines Wissens, die Eidesleistungen zu den actis specialis mandati.

D. G ü n t h e r: Ich erlaube mir, hierauf zu entgegnen, daß Eidesleistungen zu denjenigen Handlungen gehören, zu welchen nach sächsischem Rechte einem Dritten gar kein Auftrag gegeben werden kann.

Referent v. F r i e s e n: Es war freilich nothwendig, da eine Bestimmung fehlt, auf welche Weise eine Corporation den Eid leisten soll, gleich zu bestimmen, von wem er geleistet werden solle. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Statuten jedes Actienvereins. Wäre es nicht bestimmt, so müßten juratori aus den Ständen gewählt werden, um den Eid zu leisten.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich darf mir wohl die Frage an die Kammer erlauben: ob sie auch diesem Antrage der Deputation, wie er hier unter 3 ausgesprochen ist, beistimmt? — Allg e m e i n Ja.

Referent v. F r i e s e n: Der Bericht sagt ferner:

4. Beide Vereine nehmen das Recht in Anspruch, zinsbare auf den Inhaber lautende, mit Talons und Coupons versehene Pfandbriefe, oder Rentenbriefe, deren Inhaber ihre Gläubiger werden, auszugeben. Diese Pfand- oder Rentenbriefe sollen mit ihren Talons und Coupons, rücksichtlich der Vindications-, Verzinsung und Mortification ganz dem königlich sächsischen Staatspapieren gleichgestellt sein. Das leipziger Statut bestimmt überdies noch, daß alle verjährten Beträge dem Creditvereine zufallen sollen.

Vergl. leipziger Statut §. 3, 53, 55.

Oberlausitzer Statut §. 7, 18, 19, 26, 30.

Die Deputation ist des Dafürhaltens:

daß die Ausgabe zinsbarer auf den Inhaber lautender Pfand- oder Rentenbriefe, welche in rechtlicher Beziehung den königlich sächsischen Staatspapieren gleichgestellt sind, eine nothwendige Folge des Zweckes beider Anstalten,